

Sitzungsunterlagen

Sitzung des Gemeinderates per
Videokonferenz

26.03.2021

Inhaltsverzeichnis

Vorlagendokumente

TOP Ö 1 Haushaltsplan 2021 der Ortsgemeinde Queidersbach	
Vorlage QUB/101/2021	3
TOP Ö 2.1 Widmung der "Dellfeldstraße"	
Vorlage QUB/098/2021	5
Dellfeldstraße_Plan QUB/098/2021	7
TOP Ö 2.2 Widmung der "Fichtenstraße"	
Vorlage QUB/097/2021	8
Fichtenstraße_Plan QUB/097/2021	10
TOP Ö 2.3 Widmung der Straße "Fliederweg"	
Vorlage QUB/096/2021	11
Fliederweg_Plan QUB/096/2021	13
TOP Ö 2.4 Widmung der "Flurstraße"	
Vorlage QUB/100/2021	14
Flurstraße_Plan QUB/100/2021	16
TOP Ö 2.5 Widmung der Straße "Zum Wasserstein"	
Vorlage QUB/099/2021	17
Zum_Wasserstein_Plan QUB/099/2021	19
TOP Ö 3 Kindertagesstättenbedarfsplan 2020/21 - 2021/22; hier Fehlbedarf an Kindergartenplätzen in der Ortsgemeinde Queidersbach - weitere Vorgehensweise	
Vorlage QUB/103/2021	20
TOP Ö 4 Altes Milchhäuschen; hier :Auftragsvergabe Malerarbeiten	
Vorlage QUB/105/2021	22
TOP Ö 5 Bauhof, Schulstraße; hier: Auftragsvergabe Tore	
Vorlage QUB/106/2021	24
TOP Ö 6 Antrag auf Erteilung einer Grabdenkmal-/Abdeckungsgenehmigung	
Vorlage QUB/093/2021	26

Amt:	Abteilung 5 - Finanzen
Bearbeiter:	Yanik Broschart

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	10.03.2021	
Gemeinderat	26.03.2021	

Haushaltsplan 2021 der Ortsgemeinde Queidersbach

Sachverhalt:

Im Ergebnishaushalt sind Erträge in Höhe von 3.539.530,00 € und Aufwendungen in Höhe von 3.870.720,00 € veranschlagt. Somit ergibt sich ein Jahresfehlbetrag im Ergebnishaushalt in Höhe von 331.190,00 €.

Daher ist der Ergebnishaushalt gemäß § 18 GemHVO nicht ausgeglichen.

Der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen im Finanzhaushalt beträgt -205.260,00 €. Da dieser Saldo bereits negativ ist, stehen keine ausreichenden Beträge zur Verfügung, um die Auszahlungen von 103.090,00 € zur planmäßigen Tilgung von Investitionskrediten zu decken. Es verbleibt keine Freie Finanzspitze.

Der Finanzhaushalt ist demnach gemäß § 18 GemHVO ebenfalls nicht ausgeglichen.

Bei den Investitionen sind im Finanzhaushalt Einzahlungen in Höhe von 1.108.800,00 € und Auszahlungen in Höhe von 2.067.000,00 € veranschlagt.

Der Saldo beträgt demnach -958.200,00 €. Dieser Betrag muss nicht vollumfänglich als Investitionskredit aufgenommen werden. Minimiert wird dieser um die Anschaffung von Heizöl. Herausgerechnet wird weiterhin die Einzahlung für die Tilgung des Kredits für das DRK-Seniorenwohnheim. Da der Kassenstand zu Beginn des Jahres 2021 außerdem positiv war, verringert sich der Investitionskreditbedarf auf 845.850,00 €

Verpflichtungsermächtigungen sind keine vorgesehen.

Die Kreisumlage wird mit einem Umlagesatz von 42,25 % (Vorjahr 42,25 %) und die Verbandsgemeindeumlage mit 43,7 % (Vorjahr 43,7 %) berücksichtigt.

Für das Haushaltsjahr 2021 ist eine Nettoneuverschuldung von 742.760,00 € geplant. Diese setzt sich zusammen aus dem Investitionskreditbedarf in Höhe von 845.850,00 € abzüglich der Tilgungsleistungen in Höhe von 103.090,00 €.

Der Schuldenstand der Investitionskredite beträgt zum 31.12.2020 1.319.299 €. Dies ergibt eine Pro-Kopf-Verschuldung bei 2.828 Einwohnern von 466,51 €.

Der positive Kassenbestand (Forderungen der Ortsgemeinde gegenüber der

Verbandsgemeinde im Rahmen der Einheitskasse) beträgt zum 31.12.2020 420.717,65 €.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss möge darüber beraten und dem Gemeinderat eine Empfehlung aussprechen.

Der Gemeinderat möge über den Haushaltsplan 2021 mit allen Anlagen beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Entwurf Haushaltsplan Ortsgemeinde Queidersbach 2021

Amt:	Fachbereich öffentliche Einrichtungen und
Bearbeiter:	Lisa Schmitt

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	26.03.2021	

Widmung der "Dellfeldstraße"

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Queidersbach hat in der Gemeinderatssitzung am 19.04.2018 die Einführung des wiederkehrenden Ausbaubeitrags zum 01.01.2019 beschlossen.

Die Erhebung von Ausbaubeiträgen setzt eine wirksame Widmung der Straßen in der Ortslage voraus.

Da die Rechtsprechung der letzten Jahre deutlich höhere Anforderungen an die „Widmung“ stellt, empfiehlt die Verwaltung die Verkehrsflächen der „Dellfeldstraße“ (Gehweg und Fahrbahn) mit den Flurstücksnummern 3575/6 und 3575/11 gem. § 36 Landesstraßengesetzes (LStrG) i.V.m. § 3 Nr. 3a LStrG aus Rechtssicherheitsgründen erneut zu widmen.

Die „Dellfeldstraße“ beginnt im Süden an der „Eckstraße“ und verläuft nach Norden, wo sie an der „Julius-Konrad-Straße“ endet. Auf Höhe der F1StNr. 3570/1 führt ein Fußweg nach Osten, der an der Straße „Zum Wasserstein“ endet.

Der genaue Verlauf der Verkehrsanlage ist dem beigefügten Plan zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Queidersbach möge die Widmung der „Dellfeldstraße“ beschließen

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

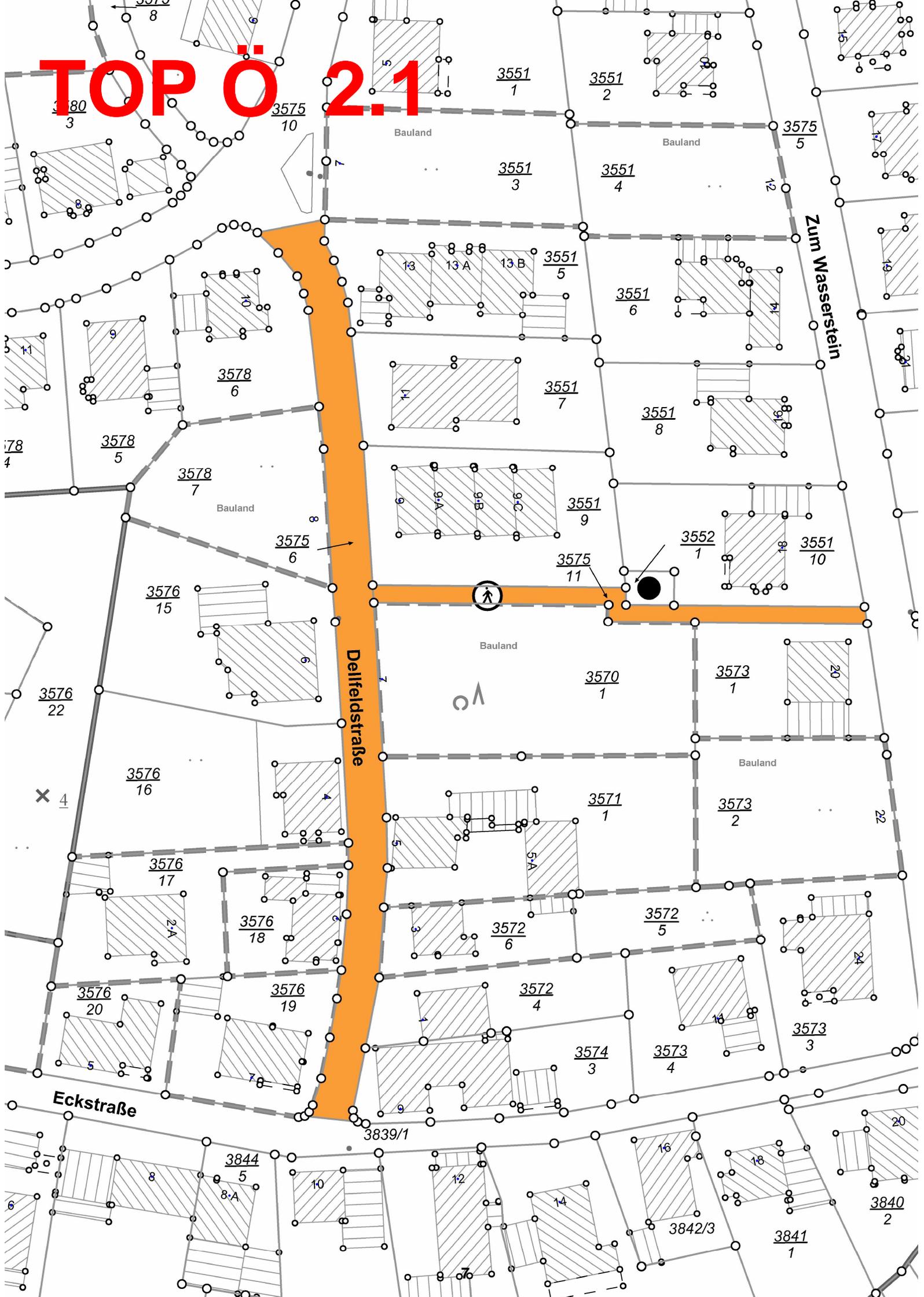
in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Dellfeldstraße_Plan

TOP Ö 2.1



TOP Ö 2.2

Verbandsgemeindeverwaltung
Landstuhl

Landstuhl, den 22.03.21

Ortsgemeinde Queidersbach
Vorlage Nr.: QUB/097/2021

Amt:	Fachbereich öffentliche Einrichtungen und
Bearbeiter:	Lisa Schmitt

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	26.03.2021	

Widmung der "Fichtenstraße"

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Queidersbach hat in der Gemeinderatssitzung am 19.04.2018 die Einführung des wiederkehrenden Ausbaubeitrags zum 01.01.2019 beschlossen.

Die Erhebung von Ausbaubeiträgen setzt eine wirksame Widmung der Straßen in der Ortslage voraus.

Da die Rechtsprechung der letzten Jahre deutlich höhere Anforderungen an die „Widmung“ stellt, empfiehlt die Verwaltung die Verkehrsflächen der „Fichtenstraße“ (Gehweg und Fahrbahn) mit den Flurstücksnummern 2989/2 und 2971/14 gem. § 36 Landesstraßengesetzes (LStrG) i.V.m. § 3 Nr. 3a LStrG aus Rechtssicherheitsgründen erneut zu widmen.

Die „Fichtenstraße“ beginnt im Nordosten an der Straße „Zum Wäldchen“ und verläuft nach Südwesten, wo sie in einen Fußweg übergeht und an der Kreuzstraße endet.

Der genaue Verlauf der Verkehrsanlage ist dem beigefügten Plan zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Queidersbach möge die Widmung der „Fichtenstraße“ beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Fichtenstraße_Plan

TOP Ö 2.2



TOP Ö 2.3

Verbandsgemeindeverwaltung
Landstuhl

Landstuhl, den 22.03.21

Ortsgemeinde Queidersbach
Vorlage Nr.: QUB/096/2021

Amt:	Fachbereich öffentliche Einrichtungen und
Bearbeiter:	Lisa Schmitt

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	26.03.2021	

Widmung der Straße "Fliederweg"

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Queidersbach hat in der Gemeinderatssitzung am 19.04.2018 die Einführung des wiederkehrenden Ausbaubeitrags zum 01.01.2019 beschlossen.

Die Erhebung von Ausbaubeiträgen setzt eine wirksame Widmung der Straßen in der Ortslage voraus.

Da die Rechtsprechung der letzten Jahre deutlich höhere Anforderungen an die „Widmung“ stellt, empfiehlt die Verwaltung die Verkehrsflächen der Straße „Fliederweg“ (Gehweg und Fahrbahn) mit den Flurstücksnummern 3575/8 und 3575/9 gem. § 36

Landesstraßengesetzes (LStrG) i.V.m. § 3 Nr. 3a LStrG aus Rechtssicherheitsgründen erneut zu widmen.

Die Straße „Fliederweg“ beginnt im Süden an der Julius-Konrad-Straße und verläuft in einem Bogen nach Norden und schließlich als Sackgasse nach Westen, wo sie in einen Fußweg übergeht und an der Waldstraße endet.

Der genaue Verlauf der Verkehrsanlage ist dem beigefügten Plan zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Queidersbach möge die Widmung der Straße „Fliederweg“ beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Fliederweg_Plan

TOP Ö 2.3



TOP Ö 2.4

Verbandsgemeindeverwaltung
Landstuhl

Landstuhl, den 22.03.21

Ortsgemeinde Queidersbach
Vorlage Nr.: QUB/100/2021

Amt:	Fachbereich öffentliche Einrichtungen und
Bearbeiter:	Lisa Schmitt

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	26.03.2021	

Widmung der "Flurstraße"

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Queidersbach hat in der Gemeinderatssitzung am 19.04.2018 die Einführung des wiederkehrenden Ausbaubeitrags zum 01.01.2019 beschlossen.

Die Erhebung von Ausbaubeiträgen setzt eine wirksame Widmung der Straßen in der Ortslage voraus.

Da die Rechtsprechung der letzten Jahre deutlich höhere Anforderungen an die „Widmung“ stellt, empfiehlt die Verwaltung die Verkehrsflächen der „Flurstraße“ (Gehweg und Fahrbahn) mit den Flurstücksnummern 2971/8, 2971/9, 2971/7 und 2971/6 gem. § 36 Landesstraßengesetzes (LStrG) i.V.m. § 3 Nr. 3a LStrG aus Rechtssicherheitsgründen erneut zu widmen.

Die „Flurstraße“ beginnt im Westen an der Kreuzstraße und verläuft Richtung Osten. Von dort ab verläuft sie nach Norden als Ringstraße zurück in den Süden.

Der genaue Verlauf der Verkehrsanlage ist dem beigefügten Plan zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Queidersbach möge die Widmung der „Flurstraße“ beschließen

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

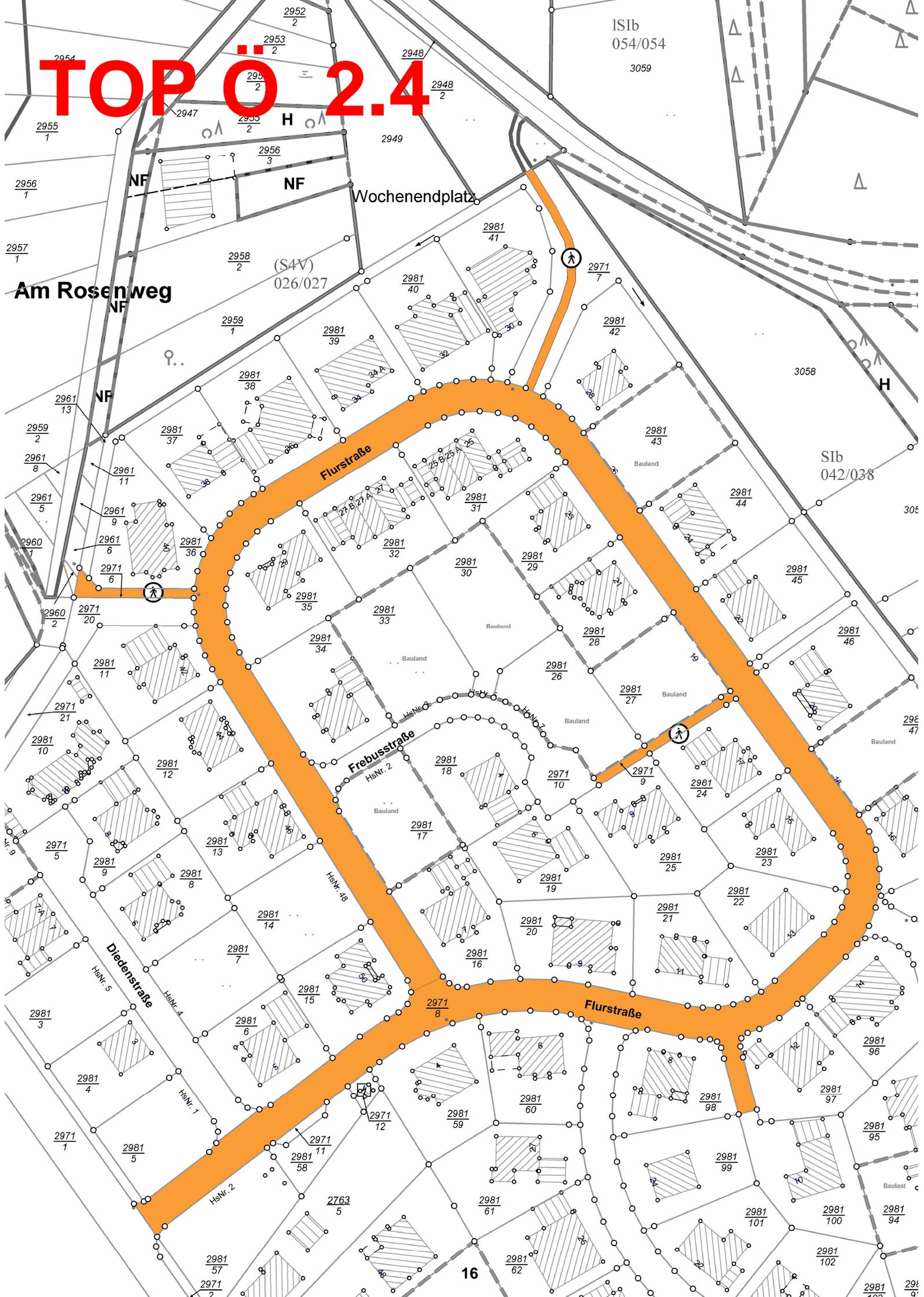
in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Flurstraße_Plan

TOP Ö 2.4



Amt:	Fachbereich öffentliche Einrichtungen und
Bearbeiter:	Lisa Schmitt

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	26.03.2021	

Widmung der Straße "Zum Wasserstein"

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Queidersbach hat in der Gemeinderatssitzung am 19.04.2018 die Einführung des wiederkehrenden Ausbaubeitrags zum 01.01.2019 beschlossen.

Die Erhebung von Ausbaubeiträgen setzt eine wirksame Widmung der Straßen in der Ortslage voraus.

Da die Rechtsprechung der letzten Jahre deutlich höhere Anforderungen an die „Widmung“ stellt, empfiehlt die Verwaltung die Verkehrsflächen der Straße „Zum Wasserstein“ (Gehweg und Fahrbahn) mit der Flurstücksnummer 3575/5 gem. § 36 Landesstraßengesetzes (LStrG) i.V.m. § 3 Nr. 3a LStrG aus Rechtssicherheitsgründen erneut zu widmen.

Die Straße „Zum Wasserstein“ beginnt im Norden an der Jahnstraße und verläuft nach Süden, wo sie an der Eckstraße endet.

Der genaue Verlauf der Verkehrsanlage ist dem beigefügten Plan zu entnehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Queidersbach möge die Widmung der Straße „Zum Wasserstein“ beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

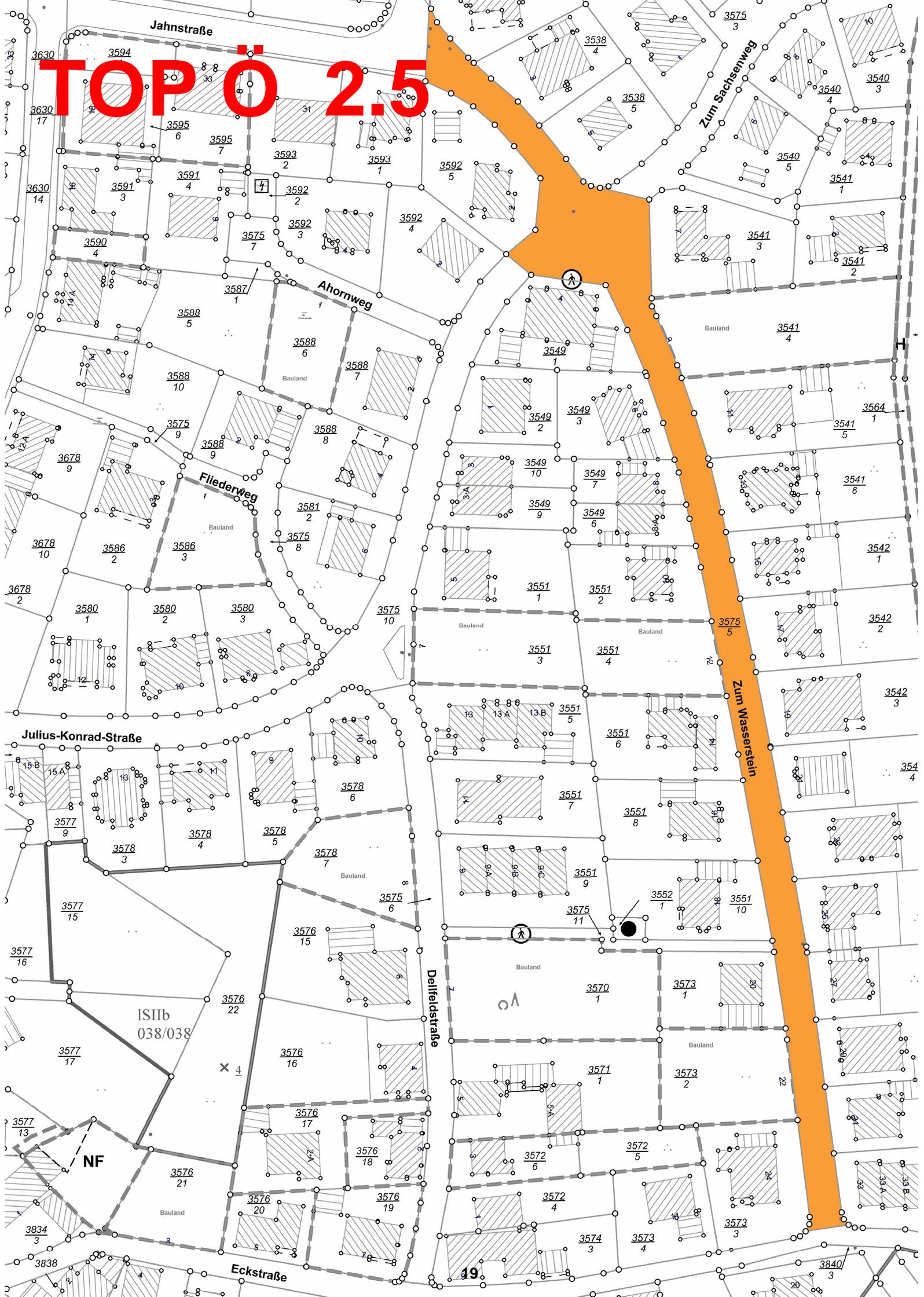
in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Zum_Wasserstein_Plan

TOP Ö 2.5



Jahnsstraße

Ahornweg

Fliederweg

Julius-Konrad-Straße

Delfeldstraße

Eckstraße

Zum Sachsenweg

Zum Wasserstein

ISIb
038/038

NF

3630

3594

3630

3595

3630

3591

3630

3590

3678

3588

3678

3586

3678

3580

3577

3578

3577

3578

3577

3578

3577

3578

3577

3578

3577

3578

3834

3576

3838

3576

3538

3575

3538

3540

3540

3592

3593

3595

3591

3593

3592

3592

3592

3575

3592

3588

3588

3588

3588

3588

3588

3588

3581

3575

3586

3580

3580

3580

3575

3551

3551

3575

3542

3551

3551

3542

3542

3542

3551

3551

3551

3570

3573

3571

3573

3572

3574

3573

3840



19

Amt:	Abteilung 2 - Soziales, Schulen, Kultur,
Bearbeiter:	Brigitte Wilhelm

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	26.03.2021	

Kindertagesstättenbedarfsplan 2020/21 - 2021/22; hier Fehlbedarf an Kindergartenplätzen in der Ortsgemeinde Queidersbach - weitere Vorgehensweise

Sachverhalt:

**Kindertagesstättenbedarfsplan 2020/21 – 2021/22;
hier: Fehlbedarf an Kindergartenplätzen in der Ortsgemeinde Queidersbach –
weitere Vorgehensweise**

Laut aktuellem Kindertagesstättenbedarfsplan des Kreisjugendamtes Kaiserslautern fehlen für die oben genannten Jahre in der Ortsgemeinde Queidersbach 26 Kindergartenplätze.

Träger der örtlichen Kindertagesstätte „St. Antonius“ ist die Kath. Kirchengemeinde Queidersbach. Diese Einrichtung wird derzeit 4-gruppig geführt. Es können bis 100 Kinder im Alter zwischen 2 und bis zum Schuleintritt aufgenommen werden. Kindergartenplätze für Kinder unter 2 Jahren stehen nicht zur Verfügung.

Gemäß Gespräch mit Herrn Pfarrer Dr. Stenz und Herrn Ortsbürgermeister Simbgen sieht sich die Kath. Kirchengemeinde nicht in der Lage einen bedarfsgerechten Anbau und weitere Maßnahmen, wie z. B. erforderliche Brandschutzauflagen für das Gebäude oder sonstige Investitionen zu tätigen. Der Pfarrer hat daher dem Ortsbürgermeister angeboten das Gebäude der Kindertagesstätte, incl. des Pfarrheims für einen 1,00 € käuflich zu erwerben.

Am 15.03.2021 wird der Verwaltungsrat hierüber beraten.

Sollte der Verwaltungsrat den Planungen zustimmen, ist neben dem Erwerb des oben genannten Gebäudes, eine Erweiterung der bestehenden Kindertagesstätte um 1 bzw. 2 Gruppen geplant. Die Planung und Ausführung der bedarfsgerechten Erweiterung sowie die Bauträgerschaft am Gebäude würde die Ortsgemeinde Queidersbach übernehmen. Die Betriebsträgerschaft soll bei der Kath.

Kirchengemeinde verbleiben. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen Ortsgemeinde und Kirchengemeinde müsste geschlossen werden.

Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsrats möge der Gemeinderat dem Erwerb des Kindergartengebäudes (incl. Pfarrheim) für 1,00 Euro zustimmen.

Darüber hinaus soll der Grundsatzbeschluss gefasst werden, eine bedarfsgerechte Erweiterung der Kath. Kindertagesstätte „St. Antonius“ zu planen und die Verwaltung zu beauftragen, die hierzu zunächst erforderlichen Vor- und Finanzierungsgespräche zu führen.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Veranschlagung im:

Investitionsplan
(Maßnahme)

VV 4.1.3. zu § 103
GemO geprüft

Ergebnishaushalt

außerplanmäßig

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

ggf. Deckungsfähigkeit über Buchungsstelle:

Anlagen

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Christian Utzinger

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	26.03.2021	

Altes Milchhäuschen; hier :Auftragsvergabe Malerarbeiten

Sachverhalt:

Das alte Milchhäuschen in der Hauptstraße ist in einem äußerlichen schlechten Zustand. Von der Bauverwaltung wurden Angebote für die Malerarbeiten eingeholt. Das Gebäude soll mit dem Hochdruckreiniger abgestrahlt werden, loser Putz soll entfernt und ausgebessert werden, danach sollen die Flächen für die Malerarbeiten vorbereitet und ein neuer Deckanstrich aufgebracht werden. Die Metallgitter sollen abgeschliffen, grundiert und neu lackiert werden. Auch die Holz-Haustür und die Klappläden sollen gereinigt, geschliffen, grundiert und ein Fertiglack aufgebracht werden. Um die Malerarbeiten sicher auszuführen, sollen die dazu notwendigen Gerüstbauarbeiten im Angebot mit angeboten werden.

Es liegen drei Angebote vor. Nach Wertung und Prüfung gab die Fa. Maler Wiehn aus Bann das wirtschaftlichste Angebot mit brutto 3.166,94 € ab. Die Differenz zum nächsten Bieter beträgt 605,36 €. Die Bauverwaltung schlägt vor der Fa. Wiehn aus Bann den Auftrag für die Malerarbeiten zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt, vorbehaltlich der Haushaltsgenehmigung, der Fa. Maler Wiehn aus Bann den Auftrag mit brutto 3.166,94 € für die Malerarbeiten am alten Milchhäuschen.

Finanzielle Auswirkungen: ja nein
Veranschlagung im: Investitionsplan VV 4.1.3. zu § 103
(Maßnahme) GemO geprüft
 Ergebnishaushalt

bei Buchungsstelle: 1142-523130
in Höhe von: 91.500 €, davon 10.000 € für die Renovierung des Milchhäuschens

Anlagen

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Christian Utzinger

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	26.03.2021	

Bauhof, Schulstraße; hier: Auftragsvergabe Tore

Sachverhalt:

Die in die Jahre gekommenen Toranlagen am Bauhof in der Schulstraße müssen ausgetauscht werden. Es gibt ständig Probleme mit dem Öffnen und Schließen der Toranlagen. Immer wieder muss eine Firma mit einer Reparatur beauftragt werden.

Bei der letzten Wartung der Tore im Februar 2021 wurde im Wartungsbericht aus Sicherheitsgründen auf den Austausch der Tore hingewiesen.

Von der Bauverwaltung wurden Angebote für die Erneuerung der Toranlagen eingeholt.

Angeboten wurden Hörmann Industrie Sektionaltore vom Type SPU F42 (Stahl-Lamellenkonstruktion, doppelwandig, PU-ausgeschäumt mit Stahlendwinkeln und Motorbetrieb). Es liegen drei Angebote vor. Nach Wertung und Prüfung gab die Fa. Manfred Brämer das wirtschaftlichste Angebot mit brutto 9.139,20 € ab. Die Differenz zum nächsten Bieter beträgt 447,44 €. Die Bauverwaltung schlägt vor, der Fa. Manfred Brämer den Auftrag zur Erneuerung der Toranlagen zu erteilen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt der Fa. Brämer den Auftrag mit brutto 9.139,20 € zur Erneuerung der Toranlagen am Bauhof in der Schulstraße.

Finanzielle Auswirkungen:

Veranschlagung im:

- ja
 Investitionsplan
(Maßnahme)
 Ergebnishaushalt
 außerplanmäßig

- nein
 VV 4.1.3. zu § 103
GemO geprüft

bei Buchungsstelle:

in Höhe von:

1143-523130
12.000 €

Anlagen

Amt:	Abteilung 4 - Bauen und Umwelt
Bearbeiter:	Lena Bauer

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	26.03.2021	

Antrag auf Erteilung einer Grabdenkmal-/Abdeckungsgenehmigung

Sachverhalt:

Die Fa. Stucky aus Heltersberg beantragte bei der Ortsgemeinde Queidersbach die Erteilung einer Grabmalgenehmigung für ein Urnenwahlgrab.

Die Gestaltung des betroffenen Grabes, fällt unter die besonderen Gestaltungsvorschriften. Gem. § 19 Abs.1 der aktuellen Friedhofssatzung sind hier Grababdeckungen/Grabplatten zu 50 % erlaubt.

Im vorliegenden Antrag beträgt die Abdeckung ca. 80%.

Ausnahmen kann der Friedhofsträger jedoch zulassen, sofern er diese für vertretbar hält.

Beschlussvorschlag:

Die Ortsgemeinde Queidersbach stimmt dem vorliegenden Grabmalantrag zu.

Finanzielle Auswirkungen:

ja

nein

Anlagen